

**Vorabentscheidungsersuchen – Rechtssache C-81/24 [Jenec]<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsverfahren**

**Eingangsdatum:**

31. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Okrajno sodišče v Mariboru (Slowenien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. Januar 2024

**Kläger:**

LH

**Beklagte:**

NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.

---

... [NICHT ÜBERSETZT]

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Bisheriger Verfahrensverlauf**

- 1 Der Kläger hat bei dem Okrajno sodišče v Ljubljani (Bezirksgericht Ljubljana) Klage eingereicht, mit der er von der Beklagten verlangt, dass diese ihm Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen und die Durchführung von grundlegenden Bankleistungen gewährleistet sowie einen Schadensersatz in Höhe von 10.000,00 Euro wegen des aufgrund der Verletzung des Kontrahierungszwangs durch die Beklagte entstandenen Schadens zahlt.
- 2 Das Okrajno sodišče v Ljubljani hat sich auf die in der Klageerwidernng der Beklagten erhobene Rüge mit Beschluss vom 20. April 2021 für örtlich unzuständig erklärt und entschieden, dass das Okrajno sodišče v Mariboru (Bezirksgericht Maribor, im Folgenden: vorlegendes Gericht) über die Sache

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

entscheiden wird. Die Beklagte hat in dem vorbereitenden Schriftsatz vom 4. April 2022 Punkt 1 des Klageantrags wie folgt geändert: „Die Beklagte ist verpflichtet, für den Kläger innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Urteils ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen, und zwar in dem durch Art. 181 Abs. 2 des Zakon o plačilnih storitvah, storitvah izdajanja elektronskega denarja in plačilnih sistemih (Gesetz über Zahlungsdienste, Dienste für die Ausgabe von E-Geld und Zahlungssysteme; Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 7/18, 9/18 – Berichtigung und 102/20) bestimmten Umfang.“ In diesem Schriftsatz beantragt der Kläger, dass das vorlegende Gericht das gegenständliche Verfahren aussetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt.

### Sachverhalt

- 3 Aus dem Vorbringen der Prozessparteien geht hervor, dass der Sachverhalt im Zusammenhang mit Punkt 1 des Klageantrags<sup>1</sup> zwischen den Parteien unstrittig ist und dass zwischen ihnen lediglich die Auffassungen bezüglich der rechtlichen (Un-)Zulässigkeit des Verhaltens der Beklagten streitig sind. Das slowenische Zivilprozessrecht beruht nämlich auf dem System der affirmativen Litiskontestation, was bedeutet, dass anerkannte, unbestrittene und ohne Begründung bestrittene Tatsachen nicht bewiesen werden müssen und als wahr anzusehen sind.<sup>23</sup> Das vorlegende Gericht hat daher den rechtlich relevanten Sachverhalt festgestellt, weshalb es bereits in diesem Verfahrensstadium dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt (obwohl es in der vorliegenden Rechtssache noch keinen Haupttermin durchgeführt hat und noch nicht in die Beweisaufnahme eingetreten ist).<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Von dessen Begründetheit wiederum die Begründetheit von Punkt 2 des Klageantrags abhängt.

<sup>2</sup> Tatsachen, die eine Partei vor Gericht während des Verfahrens anerkannt hat, müssen nicht bewiesen werden (Art. 214 Abs. 1 des Zakon o pravdnem postopku (Zivilprozessordnung, im Folgenden ZPP), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 73/07 – amtlich berichtigte Fassung, 45/08 – Zakon o arbitraži (Gesetz über das Schiedsgerichtsverfahren, ZArbit), 45/08, 111/08 – Entscheidung des Ustavno sodišče (Verfassungsgericht) (im Folgenden: Entsch. d. VerfG) 57/09 – Entsch. d. VerfG, 12/10 – Entsch. d. VerfG, 50/10 – Entsch. d. VerfG, 107/10 – Entsch. d. VerfG, 75/12 – Entsch. d. VerfG, 40/13 – Entsch. d. VerfG, 92/13 – Entsch. d. VerfG, 10/14 – Entsch. d. VerfG, 48/15 – Entsch. d. VerfG, 6/17 – Entsch. d. VerfG, 10/17, 16/19 – Zakon o nepravdnem postopku (Gesetz über nichtstreitige Zivilverfahren, ZNP-1), 70/19 – Entsch. d. VerfG, 1/22 – Entsch. d. VerfG und 3/22 – Zakon o debirokratizaciji (Gesetz über die Entbürokratisierung, ZDeb).

<sup>3</sup> Tatsachen, die von einer Partei nicht bestritten werden oder ohne Angaben von Gründen bestritten werden, gelten als anerkannt (Art. 214 Abs. 2 ZPP).

<sup>4</sup> Das nationale Gericht kann frei darüber entscheiden, wann es ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt. Gemäß den (zwar unverbindlichen) allgemeinen Empfehlungen, die eine vernünftige Anwendung des Ermessensspielraums zum Ziel haben, sollte das nationale Gericht die Vorlagefrage in dem Verfahrensstadium stellen, in dem der Sachverhalt bereits weitgehend festgestellt ist (siehe Boulouis, Darmon, Huglo, Contentieux communautaire, S. 24). Manchmal ist es jedoch angezeigt, das Verfahren früher einzuleiten, um festzustellen, welche

- 4 Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen stellt das vorlegende Gericht fest, dass sich der rechtlich relevante Sachverhalt wie folgt darstellt: Am 22. Oktober 2017 versuchte der Kläger im Namen seiner Ehefrau, die ein Zahlungskonto bei der Beklagten unterhielt, an einer Petrol-Tankstelle in Ljubljana eine Überweisung in Höhe von 93,00 Euro vorzunehmen. Als der Kassierer seine persönlichen Daten in das System eingab, blockierte die Beklagte die Zahlung. In einem Schreiben an die Ehefrau des Klägers als ihrer Kundin erklärte die Beklagte, dass sie aufgrund der politischen Ereignisse und des erhöhten Risikos im Zusammenhang mit der allgemeinen Sicherheit sowie der erhöhten Möglichkeit des Missbrauchs von Bankprodukten für die Terrorismusfinanzierung oder andere Straftaten einige strengere Maßnahmen ergriffen habe, um ihren Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche nachzukommen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Einhaltung der Restriktionen des OFAC (Office of Foreign Assets Control – Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen), was sich aus den internen Dokumenten der Beklagten ergebe. Es handelt sich insbesondere um den Pravilnik o preprečevanju pranja denarja in financiranju terorizma (Regelwerk der Beklagten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, im Folgenden: Regelwerk). Darin ist festgelegt, dass vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung alle Kunden zu überprüfen sind, ob sie auf den Listen der restriktiven Maßnahmen (der EU, des OFAC, der UNO sowie der internen Liste) aufgeführt sind, wobei das Vorhandensein eines Kunden auf einer dieser Listen ein Verbot darstellt, mit einem solchen Kunden zusammenzuarbeiten. Sinngemäß ähnliche Anforderungen, die Aufführung von potenziellen Kunden auf der OFAC-Liste zu berücksichtigen, enthalten auch andere interne Dokumente der Beklagten; hierbei handelt es sich um die Navodila za vzpostavitev poslovnega razmerja s fizično osebo (Leitfaden für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person), die Politika sprejemljivosti strank (Vorgaben bezüglich der Kundeneignung), die Metodologija za področje omejevalnih ukrepov (Vorgangsweise für den Bereich der restriktiven Maßnahmen) sowie den Kodeks ravnanja (Verhaltenskodex) der Beklagten. Nach Beginn des gegenständlichen Gerichtsverfahrens und nach Erhalt der Klageerwiderung am 23. März 2022 erschien der Kläger persönlich in einer Filiale der Beklagten, um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen. Er wurde von einer Bankangestellten empfangen, die den vom Kläger vorgelegten gültigen Personalausweis prüfte. Die Bankangestellte erklärte ihm, dass „*das System die Eröffnung eines Zahlungskontos auf den Namen des Klägers nicht zulässt*“ und dass es daher nicht möglich sei, ein Zahlungskonto bei der Beklagten zu eröffnen. Nach Ablauf von zehn Tagen nach Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen hat der Kläger von der Beklagten keine schriftliche Antwort erhalten, obwohl er hierum gebeten hatte. Das Specializirano državno tožilstvo Republike Slovenije (Spezialisierte Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien) hat das gegen den

Sachverhaltselemente für die Lösung des konkreten Falls wichtig und relevant sein könnten (Hartley, The Foundations of European Community Law, S. 294).

Kläger geführte Verfahren, das sich auf die gleichen Straftaten bezog, wegen derer ein internationaler Haftbefehl ausgestellt worden war, eingestellt und am 23. Februar 2015 archiviert. Der Kläger wurde weltweit nirgendwo wegen einer Straftat verurteilt, derentwegen er auf der OFAC-Liste aufgeführt ist, und gegen ihn wurden auch keine restriktiven Maßnahmen der Vereinten Nationen, der EU oder der Republik Slowenien verhängt.

### Über die streitigen Rechtsauffassungen der Prozessparteien

- 5 Zwischen den Parteien ist streitig, ob Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU in der Weise ausgelegt werden kann, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, durch nationale Gesetze den Kreditinstituten die Möglichkeit zu geben, den Antrag eines Verbrauchers auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen mit der Begründung abzulehnen, dass dieser Verbraucher auf der OFAC-Liste aufgeführt ist, obwohl er nirgendwo wegen der Straftat verurteilt wurde, derentwegen er auf dieser Liste steht, und gegen ihn auch keinerlei restriktive Maßnahmen seitens der UNO, der EU oder eines EU-Mitgliedstaats verhängt wurden. Es ist daher in erster Linie streitig, ob ein solcher Fall unter die Verletzung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung subsumiert werden kann. Nach Auffassung des Klägers würde eine solche Auslegung gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

### Nationales Recht

- 6 Das Zakon o plačilnih storitvah, storitvah izdajanja elektronskega denarja in plačilnih sistemih (Gesetz über Zahlungsdienste, Dienste für die Ausgabe von E-Geld und Zahlungssysteme, im Folgenden: ZPlaSSIED<sup>5</sup>)<sup>6</sup> regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Nutzern und Zahlungsdienstleistungsanbietern im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen sowie die Regeln und Bedingungen des Zugangs zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Art. 1 Nrn. 3 und 9).

Art. 180 Abs. 1 ZPlaSSIED legt ein Diskriminierungsverbot von Verbrauchern bei der Eröffnung und dem Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen fest:

(1) *„Verbraucher, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten und die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen oder den Zugang*

<sup>5</sup> Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 7/18, 9/18 – Berichtigung und 102/20.

<sup>6</sup> Es handelt sich um eine nationale Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L Nr. 257 vom 28. August 2014, S. 214; im Folgenden: Richtlinie 2014/92/EU).

zu einem solchen Konto innerhalb der Union beantragen, dürfen von Kreditinstituten nicht diskriminiert werden, insbesondere nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer nationalen Minderheit aus einem anderen Staat, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die Bedingungen für die Eröffnung und den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen dürfen keinesfalls diskriminierend sein.“

Art. 181 ZPlaSSIED legt die Bedingungen für das Recht des Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (was gleichzeitig einen Kontrahierungszwang der Kreditinstitute darstellt) und die Ausnahmen davon fest:

(1) „Alle Kreditinstitute, die Zahlungskonten für Verbraucher führen, müssen Verbrauchern ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen anbieten.“

(3) „**Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union**, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, haben **das Recht, bei einem Kreditinstitut ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen**. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnsitz des Verbrauchers.“

(4) „Das Kreditinstitut hat das Verfahren zur Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen in der Weise zu gestalten, dass die Ausübung dieses Rechts für die Verbraucher nicht mit zu großen Schwierigkeiten oder Belastungen verbunden ist. Das Kreditinstitut eröffnet das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unverzüglich bzw. spätestens zehn Geschäftstage nach Eingang eines vollständigen Antrags eines Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen.“

(5) „Die Frist aus dem vorstehenden Absatz gilt auch im Falle der Ablehnung des Antrags eines Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen.“

(6) „**Das Kreditinstitut lehnt den Antrag eines Verbrauchers auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ab, wenn die Eröffnung eines solchen Kontos zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes führen würde, das die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regelt**. In diesem Fall geht das Kreditinstitut gemäß dem die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regelnden Gesetz vor.“

(8) „In den Fällen nach den Abs. 6 und 7 dieses Artikels informiert das Kreditinstitut, nachdem es seine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen gefasst hat,

*den Verbraucher unmittelbar schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung des Antrags und die genauen Gründe für die Ablehnung, sofern dies nicht auf Grundlage anderer Vorschriften untersagt ist.“*

*(9) „Im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen informiert das Kreditinstitut den Verbraucher über das Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Ablehnung dieses Antrags, über sein Recht, die Banka Slovenije (Slowenische Zentralbank) über die Ablehnung dieses Antrags in Kenntnis zu setzen, sowie über das Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung gemäß Art. 286 dieses Gesetzes. In der Mitteilung führt das Kreditinstitut auch die einschlägigen Kontaktdaten an.“*

- 7 Das Zakon o preprečevanju pranja denarja in financiranja terorizma (Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, im Folgenden: ZPPDFT-2<sup>7</sup>)<sup>8</sup> legt die Maßnahmen, die zuständigen Behörden und die Verfahren zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest und regelt die aufsichtsbehördliche Kontrolle über die Anwendung seiner Bestimmungen (Art. 1 Abs. 1).

Art. 2 Nr. 1 ZPPDFT-2 definiert den in diesem Gesetz verwendeten Ausdruck Geldwäsche:

*„Geldwäsche ist jeder Umgang mit aus einer kriminellen Tätigkeit stammendem Geld oder Vermögen, einschließlich:*

- *des Umtauschs oder jeder anderen Art der Übertragung von Geld oder anderem Vermögen, das aus einer kriminellen Tätigkeit stammt;*
- *der Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, des Standorts, des Flusses, der Verfügung, des Eigentums oder der Rechte in Bezug auf Geld oder andere aus der kriminellen Tätigkeit stammende Vermögenswerte.“*

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 ZPPDFT-2 legt fest, dass Kreditinstitute verpflichtet sind, Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche zu ergreifen:

<sup>7</sup> Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 48/22.

<sup>8</sup> Es handelt sich um eine nationale Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L Nr. 141 vom 5. Juni 2015, S. 73), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen (ABl. 2019, L 125 vom 14. Mai 2019, S. 4), (im Folgenden: Richtlinie 2015/849/EU).

*„Die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden von den Kreditinstituten und ihren Zweigstellen vor bzw. bei der Entgegennahme, der Aushändigung, dem Umtausch, der Verwahrung, der Verfügung über bzw. der sonstigen Handhabung von Geld oder anderen Vermögenswerten sowie beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen in den Mitgliedstaaten, Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern und Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten, die eine Zweigstelle in der Republik Slowenien gründen, durchgeführt.“*

Art. 17 ZPPDFT-2 legt die Aufgaben bei der Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche fest:

*„(1) Zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen die Verpflichteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften bestimmten Aufgaben.*

*(2) Die Aufgaben aus dem vorstehenden Absatz umfassen:*

- 1. Erstellung einer Risikobewertung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;*
- 2. Einführung von Vorgaben, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Eindämmung und Beherrschung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;*
- 3. Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung der Identität des Kunden (im Folgenden: Kundensorgfaltspflichten) in der Art und Weise sowie unter den Bedingungen, die in diesem Gesetz festgelegt sind;*
- 4. Mitteilung der vorgeschriebenen und angeforderten Daten sowie die Vorlage von Unterlagen an die Behörde gemäß diesem Gesetz;*
- 5. Ernennung eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten (im Folgenden: Beauftragter) und stellvertretenden Beauftragten sowie die Gewährleistung der Bedingungen für ihre Arbeit;*
- 6. Sicherstellung der regelmäßigen fachlichen Fortbildung des Personals und Gewährleistung von regelmäßigen internen Kontrollen der Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Gesetz;*
- 7. die Erstellung einer Liste von Indikatoren zur Ermittlung von Kunden und Transaktionen, bei denen Gründe für den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen;*
- 8. Gewährleistung des Schutzes und der Aufbewahrung von Daten sowie die Verwaltung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Aufzeichnungen;*

9. *die Umsetzung der Vorgaben und Verfahren der Gruppe sowie von Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in eigenen Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Mehrheitseigentum in Mitgliedstaaten und Drittländern;*
10. *die Durchführung sonstiger Aufgaben und Pflichten auf Grundlage dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.“*

Art. 18 ZPPDFT-2 definiert das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Risikobewertung:

*„(1) Das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist das Risiko, dass ein Kunde das Finanzsystem zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt bzw. dass eine Geschäftsbeziehung, eine Transaktion, ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Vertriebskanal unter Berücksichtigung des geografischen Risikofaktors (Land oder geografisches Gebiet) direkt oder indirekt zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wird.*

*(2) Der Verpflichtete bewertet die Risiken der einzelnen Gruppen oder Arten von Kunden, Geschäftsbeziehungen, Transaktionen, Produkten, Dienstleistungen oder Vertriebskanälen und berücksichtigt die geografischen Risikofaktoren im Hinblick auf den potenziellen Missbrauch für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.*

*(3) Auf der Grundlage der gemäß dem vorstehenden Absatz festgestellten Risiken erstellt der Verpflichtete eine Risikobewertung seiner Geschäftstätigkeit (Risikobewertung des Verpflichteten).*

*(4) Auf der Grundlage der gemäß den Abs. 2 und 3 dieses Artikels festgestellten Risiken erstellt der Verpflichtete eine Risikobewertung, mit der er für den einzelnen Kunden das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewertet (Risikobewertung des Kunden).*

*(5) Verpflichtete mit Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Mehrheitseigentum in Mitgliedstaaten und Drittländern sind auch verpflichtet, eine Risikobewertung der Gruppe zu erstellen, in der die Risiken berücksichtigt werden, denen die Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Mehrheitseigentum sowie die Gruppe insgesamt ausgesetzt sind (Risikobewertung der Gruppe).*

*(6) Die Risikobewertung und das Verfahren zur Feststellung der Risikobewertung gemäß den Abs. 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels haben den besonderen Charakteristika des Verpflichteten und seiner Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen.*

*(7) Die Risikobewertung gemäß den Abs. 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels erstellt der Verpflichtete gemäß den von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 152 Abs. 1 dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit herausgegebenen*

*Leitlinien und unter Berücksichtigung des Berichts über die Feststellungen der nationalen Risikobewertung und der supranationalen Risikobewertung.*

*(8) Die Feststellungen der Risikobewertung gemäß den Abs. 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels werden von dem Verpflichteten dokumentiert und mindestens alle zwei Jahre aktualisiert. Die dokumentierten Feststellungen werden den in Art. 152 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt.*

*(9) Der Verpflichtete nimmt bei jeder wesentlichen Änderung seiner Geschäftsprozesse, wie z. B. der Einführung eines neuen Produkts, einer neuen Geschäftspraktik, einschließlich neuer Vertriebskanäle, der Einführung einer neuen Technologie für neue und bestehende Produkte oder organisatorische Änderungen, eine entsprechende Bewertung vor, wie sich diese Änderungen auf das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung für den Verpflichteten auswirken.*

*(10) Der Verpflichtete führt die Risikobewertung gemäß dem vorstehenden Absatz vor der Einführung der Änderung im Sinne des vorstehenden Absatzes durch und ergreift im Einklang mit den gemachten Feststellungen entsprechende Maßnahmen, um das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verringern.“*

Art. 21 ZZPPDFT-2 legt die Kundensorgfaltspflichten fest:

*„(1) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, umfassen die Kundensorgfaltspflichten die folgenden Maßnahmen:*

- 1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung seiner Identität auf der Grundlage von glaubwürdigen, unabhängigen und objektiven Quellen;*
- 2. Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers;*
- 3. Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder Transaktion sowie anderer Informationen gemäß diesem Gesetz;*
- 4. Kontinuierliche und sorgfältige Überwachung der Geschäftstätigkeiten, die der Kunde bei dem Verpflichteten ausübt.*

*(5) Bei der Festlegung des Umfangs der Durchführung der Maßnahmen aus dem vorstehenden Absatz hat der Verpflichtete zumindest Folgendes zu berücksichtigen:*

- den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung,*
- den Geldbetrag, den Wert des Vermögens oder den Umfang der Transaktionen,*

- *die Dauer der Geschäftsbeziehung und ob die Geschäftstätigkeit mit dem Zweck der Aufnahme der Geschäftsbeziehung übereinstimmt.“*

Art. 22 ZZPPDFT-2 legt fest, dass der Verpflichtete beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen hat.

Art. 29 ZZPPDFT-2 legt die Art der Feststellung und der Überprüfung der Identität des Kunden fest:

*„(1) Im Falle eines Kunden, der eine natürliche Person [...] ist, hat der Verpflichtete die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen und die in Art. 150 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes genannten Informationen durch Einsichtnahme in das Ausweisdokument des Kunden in dessen persönlicher Anwesenheit einzuholen. Können diesem Dokument nicht alle vorgeschriebenen Informationen entnommen werden, so sind die fehlenden Informationen aus einem anderen gültigen öffentlichen Dokument, das von dem Kunden vorgelegt wird, bzw. direkt von dem Kunden einzuholen.*

*(3) Wenn der Verpflichtete bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden gemäß diesem Artikel Zweifel an der Richtigkeit der eingeholten Informationen oder an der Echtheit der Dokumente und sonstigen Geschäftsunterlagen hat, aus denen die Informationen stammen, verlangt er außerdem eine schriftliche Erklärung des Kunden.“*

Art. 64 ZZPPDFT-2 bestimmt zusätzliche Maßnahmen der verstärkten Kundensorgfaltspflichten:

*„(1) Neben den Maßnahmen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 dieses Gesetzes umfassen die verstärkten Kundensorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen, die dieses Gesetz in den folgenden Fällen bestimmt:*

*1. Eingehen einer Kontokorrentbeziehung mit einer Bank oder einem vergleichbaren Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland;*

*2. Eingehen einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer Transaktion im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie von Art. 23 dieses Gesetzes mit einem Kunden, der eine politisch exponierte Person im Sinne von Art. 66 dieses Gesetzes ist;*

*3. Wenn es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungspolice oder einer fondsgebundenen Lebensversicherungspolice und den wirtschaftlichen Eigentümern des Begünstigten um politisch exponierte Personen im Sinne von Art. 68 dieses Gesetzes handelt.*

*4. Wenn der Kunde oder die Transaktion eine Verbindung mit einem Drittland mit hohem Risiko aufweist.*

(2) Der Verpflichtete wendet in den im vorstehenden Absatz genannten Fällen verstärkte Kundensorgfaltspflichten an, wenn:

1. er gemäß Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes zu der Bewertung kommt, dass ein Kunde, eine Geschäftsbeziehung, eine Transaktion, ein Produkt, eine Dienstleistung, ein Land oder ein geografisches Gebiet ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt, oder

2. ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes und der Vorschrift aus Art. 14. Abs. 4 dieses Gesetzes festgestellt ist.

(3) Wenn der Verpflichtete bei der Ermittlung von Kunden, Geschäftsbeziehungen, Transaktionen, Produkten, Dienstleistungen, Vertriebskanälen, Ländern oder geografischen Gebieten zu der Bewertung gelangt, dass sie ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen, berücksichtigt er die vom Minister festgelegten Faktoren des erhöhten Risikos.

(4) Bei der Bestimmung der Maßnahmen der verstärkten Kundensorgfaltspflichten berücksichtigen die Verpflichteten die Leitlinien der Aufsichtsbehörden im Sinne von Art. 152 Abs. 1 dieses Gesetzes über Risikofaktoren und Maßnahmen, die in diesen Fällen getroffen werden können.“

### **Gründe für die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens**

- 8 Die Richtlinie 2014/92/EU bestimmt in Art. 16 Abs. 1 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dass den Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen von allen oder einer ausreichend großen Zahl von Kreditinstituten angeboten werden, damit alle Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet garantierten Zugang zu einem solchen Konto haben, wobei Abs. 2 des genannten Artikels festlegt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Damit wird den Verbrauchern das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gewährleistet. Dies wird durch das legitime Ziel begrenzt, den Missbrauch eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verhindern; so haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU sicherzustellen, dass Kreditinstitute einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn die Eröffnung eines solchen Kontos zu einer Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie 2015/849/EU führen würde.
- 9 Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob die Eröffnung eines Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen für einen Kunden, der auf der

OFAC-Liste der restriktiven Maßnahmen aufgeführt ist, eine Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie 2015/849/EU darstellt, insbesondere wenn diese Person nirgendwo rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, derentwegen sie auf dieser Liste steht, und wenn gegen diese Person keine restriktiven Maßnahmen auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene oder auf der Ebene einer internationalen Organisation, der das betreffende Land oder die EU angehört, verhängt wurden. Das Ziel der Richtlinie 2015/849/EU ist zwar die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Art. 1), weshalb die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersagt werden (Art. 2). Die Richtlinie 2015/849/EU bestimmt die Verpflichtung der Kreditinstitute, beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung Maßnahmen zur Überprüfung (Feststellung der Identität des Kunden, der Herkunft der Mittel, Zweck und Art der Geschäfte) durchzuführen, aber es ist nirgendwo festgelegt, dass hierbei auch zu berücksichtigen ist, ob der Kunde sich auf der OFAC-Liste der restriktiven Maßnahmen befindet. Obwohl die Tatsache, dass eine Person sich auf einer solchen Liste befindet, einen besonderen Umstand darstellen würde, der eine verstärkte Überwachung aufgrund eines erhöhten Risikos rechtfertigen würde, ist es nicht klar, ob einer solchen Person die Eröffnung eines Zahlungskontos zu verwehren ist. Würde die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen für eine solche Person einen Verstoß gegen die Richtlinie 2015/849/EU darstellen, würde dies folglich eine Ausnahme vom Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinne von Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU bedeuten. Hierbei stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, auch angesichts der Tatsache, dass der 65. Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/849/EU festlegt, dass diese Richtlinie im Einklang mit der Unschuldsvermutung steht.

### **Vorlagefragen**

- 10 Nach alledem legt das Okrajno sodišče v Mariboru dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:
  1. Erlaubt Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU den Mitgliedstaaten, den Kreditinstituten die Verpflichtung aufzuerlegen, den Antrag eines Verbrauchers auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen aus dem Grund abzulehnen, dass dieser Verbraucher auf der OFAC-Liste (einer Liste des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika – Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) aufgeführt ist, da durch die Eröffnung eines solchen Kontos die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verletzt würden?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Gibt es eine Ausnahme, wenn dieser Verbraucher weltweit nirgendwo wegen einer Straftat verurteilt worden ist, derentwegen er auf dieser Liste steht, und/oder wenn gegen diesen Verbraucher keine restriktiven Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, der EU oder einer anderen internationalen Organisation, der das betreffende Land oder die EU angehört, verhängt wurden?
3. Stellt die Bejahung der ersten Frage einen Verstoß gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar, der das Recht auf die Unschuldsvermutung festlegt?
4. Stellt die Verneinung der zweiten Frage einen Verstoß gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar, der das Recht auf die Unschuldsvermutung festlegt?

ARBEITSDOKUMENT